

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.08.2017
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0237/17**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.08.2017	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.09.2017	öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	20.09.2017	öffentlich
Stadtrat	19.10.2017	öffentlich

**Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II**

**Stichtag 30.06.2017**

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II
- II. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II
- III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen)
- IV. Erträge – finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt
- V. Bundesbeteiligung und Mehraufwendungen für die flüchtlingsbedingten KdU
- VI. Fazit

**I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II**

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), soweit diese angemessen sind. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung für die SGB II-Leistungsberechtigten eine in der Regel vollständige Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen beinhaltet. Für das Jahr 2017 wurden für diese Aufwendungen 72.000.000 EUR in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendung für KdU betrug zum 30.06.2017 insgesamt 35.277.391,93 EUR. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2016 erhöhten sich die Ausgaben um über 1.570.000 EUR. Die Zunahme der Zahl der ausländischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) hat sich im 1. Halbjahr 2017 zum ersten Mal in der Erhöhung der Gesamtaufwendungen niedergeschlagen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) ist von 18.340 im 1. Halbjahr 2016 zwar nur um 56 BG auf 18.396 im 1. Halbjahr 2017 angestiegen. Allerdings wirkt sich hier positiv die allgemeine Arbeitsmarktlage stark dämpfend aus. Ohne die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen wären die KdU im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. In den Mehraufwendungen ist zudem die deutliche Erhöhung der durchschnittlichen monatlichen KdU je BG um 11,59 EUR von 308,02 EUR (2016) auf 319,61 EUR (2017) ersichtlich.

## **II. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II**

Neben den KdU werden auch erforderliche Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten gewährt. Die Landeshauptstadt Magdeburg verzeichnet im 1. Halbjahr 2017 gegenüber dem 1. Halbjahr 2016 eine Kostensenkung i. H. v. ca. 70.000 EUR bei den Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Bei einem Planansatz i. H. v. 180.000 EUR wurden allerdings bereits im 1. Halbjahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 113.368,07 EUR verausgabt. Trotz der gegenüber 2016 sinkenden Aufwendungen wird von einer Überschreitung des Planansatzes aufgrund des Anstiegs der Asylberechtigten um 50.000 Euro für 2017 ausgegangen.

## **III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II**

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierfür wurden im Jahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 1.500.000 EUR eingeplant. Verausgabt wurden für diese Beihilfen im 1. Halbjahr 2017 1.155.538,23 EUR. Das sind ca. 76.000 EUR mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Mehrausgabe entstand vorwiegend in dem Bereich der gesonderten Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte und ist dem Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Flüchtlinge geschuldet. Gegenwärtig wird eine Überschreitung des Planansatzes für 2017 um 750.000 Euro prognostiziert.

## **IV. Erträge – finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt**

Die Erträge zur Entlastung der Landeshauptstadt Magdeburg zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Jahr 2017 setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- **Bundesbeteiligung**

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II zweckgebunden an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber die Absätze § 46 SGB II neu sortiert und die Bundesbeteiligung erhöht. Für 2017 beträgt der Gesamtbundesanteil nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II insgesamt 45,2 Prozent und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Sockelquote beträgt 27,6 % nach § 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II.
2. Ein für 2017 festgeschriebener Betrag in Höhe von 7,4 % wurde zur weiteren Entlastung der Kommunen durch den Bund nach § 46 Abs. 7 SGB II bereit gestellt.
3. Weitere 3,4 % nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II stehen zur Abgeltung der Aufwendungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) zur Verfügung. Diese der Revision unterliegenden Erträge sind Bestandteil der Gesamterstattung des Bundes nach § 46 SGB II, jedoch nicht der KdU-Erstattung.

4. Ferner wird ab 2017 (bis 2018) die jährlich rückwirkend zum Vorjahr veränderliche Quote zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch den Bund nach § 46 Abs. 9 SGB II übernommen (genaue Erläuterung V.).

- Anteil Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ)

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 20. Januar 2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt, GVBl LSA 2012 S. 36) stellt der Bund über das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Milderung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Mittel zur Verfügung. Diese Zuweisungen werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt.

- Anteil Landesmittel

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt gibt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Milderung der diesen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II erwachsenden Lasten eine Zuweisung in Höhe der Minderausgaben des Landes aufgrund der Wohngeldreform im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Tabelle 1: Aufstellung der Erträge für KdU

Stand:							Prozentanteil der LH MD an den Ausgaben der KdU
<b>30.06.2017</b>	Einnahmen Bund	SoBez	Landesmittel	Einnahmen gesamt	Ausgabe KdU	Anteil LH MD	
Leistungen zu Unterkunft und Heizung	12.460.352,72 €	5.664.719,14 €	4.021.950,59 €	22.147.022,45 €	35.277.391,93 €	13.130.369,48 €	37,22%

Quelle: 50.7

## V. Bundesbeteiligung und Mehraufwendungen für die flüchtlingsbedingten KdU

Ab dem Jahr 2016 haben sich Bund und Länder auf eine zusätzliche pauschale Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Millionen Euro für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen verständigt. Seit Juni 2016 erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit eine konkrete statistische Auswertung der erstattungsfähigen KdU für Flüchtlinge. Der Bund erstattet die KdU für die Jahre 2016 bis 2018 für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte, die erstmals ab Oktober 2015 leistungsberechtigt waren.

Erfolgte die Zahlung für 2016 pauschal i.H. von 2,3 Prozent ohne 2017 eine Revision vorzunehmen, wird für die Jahre 2017 bis 2019 die jeweilige Landesquote für das laufende Jahr sowie rückwirkend für das Vorjahr, anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres, für die einzelnen Länder angepasst. Als Maßstab der Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel auf die kommunalen Träger dienen die jeweiligen kommunalen Anteile an den tatsächlichen finanziellen Mehrkosten für KdU von anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten im SGB II. Die Revision für 2017 erfolgt dann 2018 anhand einer Spitzabrechnung (Tabelle 2) zwischen den statistisch erfassten Ausgaben 2017 und den in 2017 gezahlten Abschlägen. Aufgrund der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der LH MD in 2016 erhöhen sich die monatlichen Abschläge für das laufende Jahr 2017. Diese werden voraussichtlich im August 2017 rückwirkend von bisher 2,3 Prozent um 4,5 Prozent auf 6,8 Prozent erhöht. Die Grundlage dafür bildet die Zustimmung des Bundesrates vom 07.07.2017 zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017).

Für die Landeshauptstadt Magdeburg wurden für die ersten drei Monate 2017 folgende Werte ermittelt:

Tabelle 2: Kontext Flucht

Daten nach Wartezeit 3 Monate	Januar	Februar	März	gesamt	Hochrechnung 2017
BG* mit mindestens einem ELB**	1.730	1.848	1.942	5.520	1.910
Summe Zahlungsansprüche für laufende KdU von BG	593.349,00 €	630.532,49 €	672.284,00 €	1.896.165,49 €	7.963.895,06 €

\*Bedarfsgemeinschaften

\*\*erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Quelle: BA Statistik; 50.7

Aufgrund der prognostizierten flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für KdU der Landeshauptstadt Magdeburg sind Mehrerträge von ca. 3.150.000 EUR für 2017 zu erwarten (4,5 % von ca. 70,5 Mio. EUR), die der Revision 2018 unterliegen. Von den insgesamt prognostizierten 7,96 Mio. EUR werden bereits fortlaufend 35 % (ca. 2,79 Mio. EUR) nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II und 2,3 % auf Basis aller KdU (ca. 1,62 Mio. EUR) nach § 46 Abs. 9 SGB II erstattet. An Hand der prognostizierten Aufwendungen (7,96 Mio. EUR) und Erträge (7,56 Mio. EUR) würde der Bund nach der Revision nochmals ca. 0,4 Mio. EUR der Landeshauptstadt 2018 erstatten.

## VI. Fazit

Die steigenden Gesamtaufwendungen für KdU sind vorrangig dem stärkeren Eintritt von Flüchtlingen in die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) geschuldet, verdeutlichen aber auch die zunehmende Verteuerung der Kosten auf dem Wohnungsmarkt. Im Gegensatz dazu verdeutlicht die gleichbleibende Anzahl der BG die positive Entwicklung auf den ersten Arbeitsmarkt und spiegelt die Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und des Wirtschaftswachstums wider.

Im Jahresverlauf ist davon auszugehen, dass die eingestellte Plansumme bei den Ausgaben der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschritten wird. Im Gegensatz dazu wird die Kostensteigerung bei den Umzugskosten und den einmaligen Beihilfen zum Jahresende zu einer Planüberschreitung von ca. 800.000 EUR führen, die durch die Mehrerträge im Bereich der KdU im DK SOZ ausgeglichen werden könnten.

Borris